



AUGE

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen / UG Salzburg
C/O Robert Müllner, , Tel: 0676 / 911 10 09
Samstrasse 30 A-5023 Salzburg
Mail: robert.muellner@auge-ug.at
www.auge-ug.at

An die 02. Vollversammlung am 02.06. 2014
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen

In Österreich legt der Gesetzgeber fest, dass ein Arbeitgeber für AsylwerberInnen zwar einen Antrag auf Arbeitsbewilligung stellen kann, dieser jedoch ein so genanntes Ersatzkraftverfahren bestehen muss. In der Praxis läuft das in fast allen Fällen darauf hinaus:

Wenn einE InländerIn oder ein integrierteR AusländerIn für diesen Job infrage kam, wurde die Bewilligung nicht erteilt. Diese Regelung noch verschärft - der so genannte Bartenstein-Erlass (<http://arbeitsmarktzugang.prekaer.at/faq-4/>), der heute wieder zum Sozialministerium ressortiert, besagt, dass AsylwerberInnen nur als Saisoniers in Tourismusbetrieben oder als Erntehelfer arbeiten dürfen, solange die Kontingenzahlen noch nicht ausgeschöpft sind.

Darüber hinaus dürfen sie auch als Selbstständige tätig werden, sofern sie dafür keinen Gewerbeschein benötigen: als Zeitungsausträger und Kolporteure oder als Prostituierte auf dem Straßenstrich, in Bordellen und Laufhäusern.

Laut Einschätzung von Arbeits- und FremdenrechtsexpertInnen ist der sogenannte Bartenstein-Erlass allerdings eindeutig rechtswidrig. Eine Einschränkung auf Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeit ist dem AusIBG nicht zu entnehmen.

Österreich ist im Umgang mit seinen AsylwerberInnen besonders restriktiv, obwohl eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2013 verlangt, dass AsylwerberInnen nach spätestens neun Monaten Wartezeit Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollen. Die Durchführungsbestimmungen liegen allerdings in der Hand der Nationalstaaten. Derzeit haben beispielsweise in Deutschland AsylwerberInnen zwar 9 Monate Arbeitsverbot ab Antragstellung, danach haben sie aber mit einer Beschäftigungsbewilligung Arbeitsmarktzugang. Zusätzlich ist derzeit eine Gesetzesänderung im Bundestag in Arbeit, die eine Senkung des Arbeitsverbots auf 3 Monate vorschlägt. In Schweden dürfen AsylwerberInnen, bei denen das Verfahren voraussichtlich länger dauert, bereits nach vier Monaten arbeiten.

Mittlerweile fordern eine ganze Reihe von Experten, Flüchtlingshilfsorganisationen und sämtliche Sozialpartner (Bad Ischler Dialog 2011), dass für AsylwerberInnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt geöffnet wird. Auch PolitikerInnen der Regierungsparteien unterstützen die Kampagne. Landwirtschaftsminister Andrä Rupprechter (ÖVP) etwa trat kürzlich in der ORF-"Pressestunde" dafür ein, sich mit der Frage des erleichterten Arbeitsmarktzuganges für AsylwerberInnen "offensiv"

auseinanderzusetzen: "Wir dürfen Menschen, die hier legal leben, nicht in die Arbeitslosigkeit treiben", so Rupprechter im ORF.

Die AUGÉ/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 2. Vollversammlung der AK- Salzburg fordert die Bundesregierung auf,

- **den BMWA-Erlass vom 1.5.2004, der die Arbeitsmöglichkeit für AsylwerberInnen auf die Saison-, Erntearbeit und „Neue Selbständigkeit“ beschränkt, aufzuheben. AsylwerberInnen müssen einen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung erhalten.**
- **Den Zugang für jugendliche und junge erwachsene AsylwerberInnen zu Lehrstellen – auch außerhalb von sogenannten Mangelberufen – zu ermöglichen. Junge Menschen sollen die Möglichkeit der Berufsausbildung nach der Pflichtschule erhalten.**
- **AsylwerberInnen den Zugang zu Arbeitsmarktförderungen nicht länger zu verwehren. Qualifizierung soll ebenso gefördert werden wie Sprachkenntnisse.**

Für die AUGÉ/UG



Müller Robert